

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 185/07 B

L 1 AL 41/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AL 931/03 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 13. September 2007 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Abweichung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3 1500 § 160a Nr 16 mwN stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Dem Beschwerdevorbringen ist bereits nicht die eindeutige Formulierung einer Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus zu entnehmen. Die Ausführungen zu einer sich angeblich stellenden Rechtsfrage auf den Seiten 6 und 7 der Beschwerdebegründung beziehen sich vielmehr auf verschiedene allein beim Kläger vorliegende Umstände, mit denen er einen so genannten Härtefall bejaht sehen möchte. Die nicht näher erläuterte Behauptung, die Rechtsfrage habe "eine über diesen Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung, unabhängig davon, dass es auch ein weiteres Klageverfahren wegen einer Beantragung einer weiteren Arbeitslosenhilfezahlungen des Klägers" gebe, reicht insoweit nicht aus. Der Härtefall ist ein Korrektiv, um den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen und entzieht sich daher einer Verallgemeinerung. Die Beschwerde macht demzufolge im Kern eigentlich nur geltend, das Landessozialgericht (LSG) habe den konkret zu beurteilenden Einzelfall im Ergebnis unrichtig entschieden; die Richtigkeit der Entscheidung in der Sache ist jedoch nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens.
- 4 Im Übrigen fehlt es auch an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit einer etwa dem Gesamtvorbringen zu entnehmenden Rechtsfrage zur Auslegung der vom LSG angewendeten Vorschriften des Sozialgesetzbuchs Drittes Buch (SGB III) bzw der Arbeitslosenhilfe-Verordnung 2002 (AlhiV 2002). Denn die Vorschriften des SGB III zur Arbeitslosenhilfe bzw die Regelungen der AlhiV 2002 sind durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl I 2954) mit Wirkung ab 1. Januar 2005 aufgehoben. Fragen zu nicht mehr geltendem Recht sind grundsätzlich nicht klärungsbedürftig (BSG



SozR 1500 § 160a Nr 19). Eine Klärungsbedürftigkeit lässt sich in einem solchen Fall nur darlegen, wenn eine Rechtsfrage auch nach geltendem Recht klärungsbedürftig ist oder eine erhebliche Anzahl von gleich gelagerten Fällen noch nach der aufgehobenen Vorschrift zu entscheiden ist (BSG aaO). Hierzu äußert sich die Beschwerdebegründung jedoch nicht. Allgemeine Ausführungen wie die, es gebe auch Auswirkungen "auf weitere Verfahren", und der Hinweis auf das Urteil des 7. Senats des BSG vom 9. Dezember 2004 (B 7a AL 30/04 R - SozR 4-4300 § 193 Nr 2) genügen nicht.

- 5 2. Die geltend gemachte Abweichung der Entscheidung des LSG vom Urteil des BSG vom 9. Dezember 2004 - B 7 AL 30/04 R -, SozR 4-4300 § 193 Nr 2, ist ebenfalls nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet.
- 6 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung, die abstrakte Rechtssätze nicht herausarbeitet, offensichtlich nicht gerecht.
- 7 3. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

